

07.08.24

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

A. Problem und Ziel

Die vormals in den Artikeln 39 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) (GMO-VO) sowie in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 1) und in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor (ABl. L 190 vom 15.7.2016, S. 23) geregelte Förderung für den Sektor Wein ist in das System der nationalen GAP-Strategiepläne überführt worden. Dafür wurden die Vorschriften aus der GMO-VO in geänderter Form in die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) (GAP-SP-VO) eingefügt und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 mit Wirkung vom 16. Oktober 2023 aufgehoben. Gegenstand dieser EU-Verordnungen waren insbesondere Regelungen hinsichtlich des Antrags-, Auszahlungs- und Kontrollverfahrens für Unionsbeihilfen für Fördermaßnahmen von Bund (Absatzförderung) und Ländern (Absatzförderung, Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen, Investitionen, Ernteversicherungen) im Weinsektor. Durch die nationale Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304), die mit dieser Änderungsverordnung geändert werden soll, wird die Auszahlung der im GAP-Strategieplan veranschlagten Förderungen auf nationaler Ebene ermöglicht.

Mit der Änderungsverordnung sollen Nachjustierungen, die teilweise erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zur Stammverordnung erforderlich wurden, aber nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden konnten, ohne die Gewährung von Förderungen der derzeit bevorstehenden Förderperiode zu gefährden, vorgenommen werden. Manche

Teile der vorgesehenen Änderungen sind rechtstechnisch und -systematisch notwendig, andere sollen die Rechtsanwendung erleichtern oder den Inhalt der Verordnung dem Rechtsunterworfenen leichter nachvollziehbar machen. Die Änderung wird Teil des nationalen GAP-Strategieplans.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ergeben sich Änderungen in nur marginalem Umfang aufgrund sehr geringer zusätzlicher Einzelfallbelastungen sowie Einzelfallentlastungen für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene ca. 75 Tausend Euro pro Jahr an Personalkosten.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.08.24

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Förderungen von Maßnahmen im Sektor Wein

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 des Weingesetzes, von denen § 3b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289) neu gefasst worden ist, und
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t, des § 9 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i, des § 15 in Verbindung mit § 16, jeweils in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes, auch in Verbindung mit § 3b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), von denen § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Marktorganisationsgesetzes zuletzt durch Artikel 11a Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert und § 3b Absatz 4 Satz 2 des Weingesetzes zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 289) neu gefasst worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein (Weinförderverordnung – WeinFöGewV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeines“.

- b) In der Angabe zu § 1 wird das Wort „Zuständigkeiten“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
- c) In der Angabe zu Abschnitt 2 wird das Wort „Einzelne“ durch die Wörter „Förderung von“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu Unterabschnitt 1 wird gestrichen.

e) Die Angaben zu den §§ 3 bis 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 3 Zuständige Stellen

§ 4 Antragsverfahren

§ 5 Antragsinhalt

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen

§ 8 Förderfähigkeit von maßnahmenbezogenen Kosten

§ 9 Förderfähigkeit von Personalkosten

§ 10 Förderfähigkeit von Verwaltungskosten

§ 11 Förderfähigkeit der Umsatzsteuer

§ 12 Mindestparzellengröße bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“.

f) Die Angabe zu Unterabschnitt 2 wird gestrichen.

g) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Zweckbindungsfrist“.

h) Die Angabe zu Unterabschnitt 3 wird gestrichen.

i) Die Angaben zu den §§ 14 und 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 14 Dauer der Förderung

§ 15 Änderungen von Maßnahmen“.

j) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Allgemeines“.

k) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Kürzung von Förderbeträgen“.

l) In der Angabe zu § 30 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

3. Die Überschrift von Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Allgemeines“.

4. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich und Gegenstand“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung, und“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dieser Verordnung als Maßnahmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 förderfähig sind

1. Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115,
 2. Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115,
 3. Ernteversicherungen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115,
 4. Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/2115,
 5. Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2021/2115 und
 6. Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115.“
5. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2

Förderung von Maßnahmen“.

6. Die Überschrift des Unterabschnittes 1 wird gestrichen.
7. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 3 ersetzt:

„§ 2

Begünstigte

(1) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU)

2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 020 vom 31.1.2022, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. Weinbauschulen gemäß Artikel 40 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(2) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
2. Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder
3. Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(3) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 kann beantragt werden von

1. Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
2. Berufsverbänden gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
3. Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
4. Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
5. Zusammenschlüssen von zwei oder mehr Weinerzeugern gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
6. Branchenverbänden gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 oder
7. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

(5) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Privatunternehmen gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Begünstigte sein können.

(6) Für die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

(2) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

(3) Zuständig für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4

1. ist für Maßnahmen im Hoheitsgebiet eines Landes, sofern dieses Land diese Maßnahmen fördert, die jeweils nach Landesrecht zuständige Stelle,
2. ist im Übrigen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.“

8. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2“ ersetzt, das Wort „elektronisch“ gestrichen und nach dem Wort „ermöglicht,“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 4 bis 6“ durch die Angabe „§§ 5, 6 und 8“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Über die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 ist durch Bescheid zu entscheiden. Eine Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 wird nicht gewährt, sofern der Gesamtbetrag einer beantragten Förderung den Betrag von 1 000 Euro unterschreitet.

(5) Ein nach dem 30. April eines Kalenderjahres bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gestellter Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 darf nicht mehr für das laufende Haushaltsjahr des jeweiligen Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union berücksichtigt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 einleitender Satzteil wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Antrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 hat einen Nachweis über das Bestehen der zu fördernden Ernteversicherung zu enthalten, dem die versicherten Risiken, der Umfang der versicherten Fläche und die gezahlten Kosten der Versicherungsprämie zu entnehmen sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.

- bbb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.

bbbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für einen Antrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 gilt Absatz 2 entsprechend.“

10. § 6 wird durch die folgenden §§ 6 bis 8 ersetzt:

„§ 6

Auswahlverfahren

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die Förderung von Maßnahmen Folgendes festlegen:

1. Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte für die Auswahl der zu fördernden Projekte, anhand derer die Anträge durch die jeweils zuständige Stelle bei der Anwendung ihres Auswahlverfahrens zu bewerten sind, und
2. einen verringerten Fördersatz, bei dessen Anwendung alle förderfähigen Anträge insgesamt oder alle förderfähigen Anträge für eine gleiche Maßnahme gleichermaßen gefördert werden können.

Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte nach Satz 1 Nummer 1

1. haben die mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Ziele zu Grunde zu legen,
2. müssen objektiv und dürfen nicht diskriminierend sein und
3. müssen insbesondere solche Maßnahmen berücksichtigen, die einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechendes Auswahlverfahren festlegen.

§ 7

Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen

(1) Die zuständigen Stellen können auf Antrag Vorschusszahlungen für die Förderung gewähren.

(2) Die Summe aller Vorschusszahlungen darf 80 Prozent des Gesamtförderbetrags nicht überschreiten.

(3) Die zuständigen Stellen haben sicherzustellen, dass im Vorfeld der Auszahlung der Vorschusszahlung durch die oder den Begünstigten

1. eine angemessene Sicherheit geleistet wird und
2. die aufgrund von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung gemachten Vorgaben berücksichtigt werden.

(4) Ein Vorschuss ist unter der Bedingung zu zahlen, dass die oder der Begünstigte eine Bankgarantie oder eine entsprechende Sicherheit in Höhe von mindestens diesem Vorschuss zugunsten des Trägers der jeweils zuständigen Stelle gestellt hat.

§ 8

Förderfähigkeit von maßnahmenbezogenen Kosten

(1) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 sind vorbehaltlich des Satzes 2 die dafür erforderlichen Kosten förderfähig. Nicht förderfähig sind Kosten

1. für die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen,
2. für Rebflächen, die bereits in den vergangenen zehn Jahren Gegenstand einer Förderung derselben Maßnahme waren und
3. für nicht klassifizierte Rebsorten.

(2) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind ausschließlich die der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Weinbauerzeugnisse dienenden Investitionskosten förderfähig, insbesondere Maßnahmen, die die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung betreffen. Sofern die Summe der Auszahlungsbeträge aller Anträge für diese Maßnahme in einem Haushaltsjahr des jeweiligen Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union die für diese Maßnahme in einem Land verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, sind vorrangig Investitionen, die der Einsparung von Primärenergie, der Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz und der Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben dienen, zu fördern.

(3) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 sind Kosten für Versicherungsprämien, die zur Versicherung gegen Einkommensverluste durch widrige Witterungsverhältnisse, Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlinge gezahlt werden, förderfähig. Kosten für Versicherungsprämien sind nicht förderfähig, sofern die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle feststellt, dass die Förderung zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Versicherungsmarkt führt.

(4) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 sind Kosten für Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten förderfähig, sofern die Informationsmaßnahmen in Form von Informationskampagnen oder in Form der Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Europäischen Union durchgeführt werden, und dazu beitragen, Verbraucherinnen und Verbraucher stärker für verantwortungsvollen Weinkonsum oder die Unionsregelungen für geografische Angaben zu sensibilisieren, und die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vermittelten Informationen

1. auf den dem Wein inhärenten Eigenschaften oder dessen Merkmalen beruhen,
2. nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sind,
3. nicht aufgrund des besonderen Ursprungs eines Weins zu dessen Konsum anregen,
4. auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen und
5. mit der Vorgehensweise der zuständigen Gesundheitsbehörden derjenigen Mitgliedstaaten vereinbar sind, in denen die Maßnahmen durchgeführt werden.

(5) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 sind Kosten für Tätigkeiten zur Absatzförderung in Drittländern und für Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern förderfähig, sofern sie Weine mit geografischer Angabe oder Rebsortenweine betreffen.

(6) Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 sind ausschließlich auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der Weinbereitung ausgerichtete Investitionskosten förderfähig.“

11. Der bisherige § 7 wird § 9 und in seinem Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
12. Der bisherige § 8 wird § 10 und in seinem Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 oder 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
13. Der bisherige § 9 wird § 11.
14. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Mindestparzellengröße bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

(1) Die Mindestparzellengröße einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, darf 20 Ar nicht unterschreiten.

(2) Um der besonderen Weinbaustruktur einzelner Länder Rechnung zu tragen, können die zuständigen Stellen abweichend von Absatz 1 die Mindestparzellengröße

1. in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf mindestens drei Ar und

2. in den übrigen Ländern auf mindestens fünf Ar
festlegen.“
15. Der bisherige § 10 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und 6“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 gilt Entsprechendes für die Installation von Tropfbewässerungsanlagen.“
16. Der bisherige § 11 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderung einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 für einen bestimmten Begünstigten in einem bestimmten Mitgliedstaat und für eine Maßnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 für einen bestimmten Begünstigten in einem bestimmten Drittland ist auf maximal drei Jahre zu begrenzen.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Unterstützung für eine Maßnahme kann“ durch die Wörter „Im Falle von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 kann die Förderung für eine Maßnahme“ ersetzt.
17. Der bisherige § 12 wird § 15 und wie folgt gefasst:

„§ 15

Änderungen von Maßnahmen

(1) Jede Änderung einer genehmigten Maßnahme ist der zuständigen Stelle von der oder dem Begünstigten mitzuteilen. Eine Änderung darf zu keiner Erhöhung des genehmigten Gesamtförderbetrags für die genehmigte Maßnahme führen.

(2) Die Änderung einer genehmigten Maßnahme, die keine geringfügige Änderung ist, ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Die zuständige Stelle entscheidet darüber, ob eine Änderung geringfügig ist.

(3) Geringfügige Änderungen einer genehmigten Maßnahme können ohne Genehmigung vorgenommen werden, sofern sich diese Änderungen nicht auf die Förderfähigkeit und die allgemeinen Ziele der Maßnahme auswirken.

(4) Mittelübertragungen können innerhalb einer genehmigten Maßnahme vorgenommen werden, sofern der genehmigte Gesamtförderbetrag für die genehmigte Maßnahme dadurch nicht erhöht wird. Für von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung genehmigte Maßnahmen ist eine Mittelübertragung nur bis zu einer Höhe von maximal 20 Prozent der genehmigten Beträge zulässig.“

18. Die Unterabschnitte 2 und 3 werden aufgehoben.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Maßnahme, für deren Förderung die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist, hat die oder der Begünstigte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung den Abschlussbericht und eine Bewertung der durchgeführten Maßnahme vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „für Landwirtschaft und Ernährung“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 haben sich die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenseitig über Anträge und Förderbescheide zu unterrichten.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 19

Allgemeines“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften des nationalen GAP-Strategieplanes“ durch die Wörter „Unions- und nationalen Rechtsvorschriften für die Förderung von Maßnahmen im Sektor Wein“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Unionsrecht, dem nationalen Recht und dem nationalen GAP-Strategieplan“ durch die Wörter „Unions- und dem nationalen Recht“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Verwaltungskontrollen bei materiellen Investitionsvorhaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 6 umfassen zumindest einen Besuch des geförderten Vorhabens oder des Investitionsstandortes, um die Durchführung der Investition zu überprüfen (Inaugenscheinnahme). Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Stelle in begründeten Einzelfällen von Inaugenscheinnahmen absehen, insbesondere wenn

1. das Vorhaben Teil der Stichprobe für eine durchzuführende Vor-Ort-Kontrolle ist,
2. die zuständige Stelle das Vorhaben als kleine Investition betrachtet, wobei das förderfähige Investitionsvolumen des Vorhabens nicht mehr als 50 000 Euro betragen darf,

3. nach Ansicht der zuständigen Stelle die Gefahr gering ist, dass die Bedingungen für die Gewährung der Förderung nicht erfüllt sind oder die Investition nicht getätigt wurde, oder
4. die tatsächliche Durchführung des Vorhabens anhand von alternativen Nachweisen, insbesondere datierten Fotos, datierten Drohnenüberwachungsberichten oder Videokonferenzen mit dem oder der Begünstigten gesichert festgestellt werden kann.

Im Falle des Satzes 2 hat die zuständige Stelle die Gründe für das Absehen zu dokumentieren.“

22. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2 und 6“ ersetzt.

23. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Diese“ gestrichen.

24. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Förderung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 kann nach deren Durchführung eine Stichprobenkontrolle vorgenommen werden. Eine Stichprobe hat mindestens fünf Prozent der positiv beschiedenen Förderanträge und mindestens fünf Prozent der insgesamt beschiedenen Fördermittel zu umfassen.“

25. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Stelle hat gemäß den entsprechenden unionsrechtlichen Regelungen die Stichproben für die durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen festzulegen.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Kontrolle vor Durchführung einer Maßnahme hat in Form einer Vor-Ort-Kontrolle zu erfolgen. Verfügt das Land über ein grafisches oder ein gleichwertiges Instrument, das die Messung der bepflanzten Fläche nach Artikel 42 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in der elektronischen Weinbaukartei oder einem gleichwertigen System ermöglicht, und über zuverlässige aktualisierte Daten über die angepflanzten Keltertraubensorten, kann die Kontrolle abweichend von Satz 1 in Form einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden. Sofern die zuständige Stelle in einem Jahr erhebliche Unregelmäßigkeit oder Unstimmigkeiten in einem Gebiet oder Teilgebiet feststellt, sind abweichend von Satz 2 in dem betreffenden sowie dem darauffolgenden Jahr stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.“

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

27. § 27 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einer kontrollierten Person ist bei Beanstandungen infolge der Vor-Ort-Kontrollen eine schriftliche oder elektronische Kopie des Berichts auszuhändigen oder zu übermitteln und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ist der kontrollierten Person zusätzlich Gelegenheit zur Unterzeichnung zu geben.“

28. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Kürzung von Förderbeträgen“.

b) Die Wörter „wird der Zuwendungsbetrag“ werden durch die Wörter „ist der Förderbetrag“ und das Wort „gekürzt“ wird durch die Wörter „zu kürzen“ ersetzt.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Unterstützung wird“ durch die Wörter „Förderung ist“ und das Wort „berechnet“ durch die Wörter „zu berechnen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Unterstützung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.

30. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „lehnt einen Antrag auf Förderung ab oder hebt den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise auf, soweit“ durch die Wörter „hat einen Antrag auf Förderung abzulehnen oder den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben, sofern“ ersetzt.

31. In § 32 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „wird verzichtet“ durch die Wörter „ist zu verzichten“ ersetzt.

32. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Diese Änderungsverordnung nimmt rechtstechnische und -systematische Nachjustierungen vor. Sie passt die Stammverordnung punktuell an. Es werden strukturelle Änderungen zur besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zur Begründung im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung der Stammverordnung (Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304)) verwiesen und an dieser Stelle in Übereinstimmung mit § 62 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) auf weitere Ausführungen verzichtet.

II. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ergibt sich aus den in der Eingangsformel genannten Ermächtigungsnormen des Weingesetzes und des Marktorganisationsgesetzes.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Stammverordnung, welche durch diese Änderungsverordnung angepasst wird, setzt Recht der Europäischen Union im nationalen Recht um. Auch nach den Änderungen ist sie mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

IV. Regelungsfolgen

Hinsichtlich der Regelungsfolgen wird in Übereinstimmung mit § 62 Absatz 2 Satz 2 GGO grundsätzlich auf die Ausführungen in der Begründung der Stammverordnung (Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 304)) verwiesen.

In Bezug auf diejenigen Sachverhalte, die durch die vorliegende Änderungsverordnung neu geregelt werden und noch nicht in der Stammverordnung dargestellt wurden, wird an dieser Stelle zum Erfüllungsaufwand gesondert ausgeführt.

Für die Bürgerinnen und Bürger sind keine, für die Wirtschaft sind finanzielle bzw. zeitliche Be- oder Entlastungen nur in marginalem Umfang zu erwarten. Belastend wird für die Förderung der Maßnahme „Ernteversicherung“ erstmals bundeseinheitlich festgeschrieben, dass bei Antragstellung ein Nachweis über das Bestehen der zu fördernden Ernteversicherung erbracht wird. Demgegenüber ergeben sich Entlastungen durch die Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses für Mitteilungen von Änderungen genehmigter Maßnahmen an die zuständigen Stellen. Die nicht zu beziffernden, geringfügigen Belastungen werden durch die ebenfalls nicht zu beziffernden, geringfügigen Entlastungen des Vorhabens gemäß der One in, one out-Regel der Bundesregierung kompensiert.

Größere Veränderungen beim Erfüllungsaufwand entstehen durch zusätzliche Belastungen für die Verwaltung auf Bundesebene. Durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nunmehr auch für Anträge auf Förderung von Informationsmaßnahmen im Binnenmarkt sowie Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, die sich lediglich auf Erzeugnisse aus nur noch einem Bundesland (vormals aus mindestens zwei Ländern) beziehen müssen, ist insoweit mit einem erhöhten Antragsaufkommen zu rechnen.

Im Rahmen der derzeit bestehenden Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Förderung von Informationsmaßnahmen im Binnenmarkt sowie Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, soweit eine Maßnahme sich auf Erzeugnisse aus mindestens zwei Bundesländern bezieht, stehen drei Mitarbeitende (1 x 1, 1 x 0,85 und 1 x 0,82 Vollzeitstellen) zur Bearbeitung von Anträgen auf Förderung von Maßnahmen im Sektor Wein zur Verfügung. In den letzten zwei Haushaltsjahren wurden jeweils 10 bzw. 11 Anträge auf Förderung gestellt. Neben dem erforderlichen Förderbescheid werden je Antrag bis zu acht bzw. zehn Abrechnungsbescheide erstellt, insgesamt bis zu 120 Bescheide pro Haushaltsjahr. Hierzu müssen bis zu 4.700 Abrechnungsbelege mit jeweils mehreren Rechnungsposten inhaltlich und rechnerisch bis zum Ende des Haushaltsjahres geprüft werden. Neben der Antragsprüfung sind weitere Aufgaben wie umfangreiche Beratungsleistungen (insbesondere bei Erstantragstellern), Haushaltsüberwachung, Erstellen von Statistiken und Meldungen (u. a. ISAMM) zu erbringen. Es wird mit einer Zunahme von mindestens fünf bis acht Anträgen je Haushaltsjahr gerechnet. Vor dem Hintergrund, dass alle Zahlungen bis Ende des Haushaltsjahres erfolgt sein müssen, wird von einem zusätzlichen Bedarf an einer weiteren Stelle im gehobenen Dienst ausgegangen. Die Lohnkosten für eine Mitarbeiterkapazität im gehobenen Dienst belaufen sich auf 74 400 Euro.

Demgegenüber bestehen kleinere Entlastungen wie den auch der Wirtschaft zugutekommenden Wegfall des Schriftlichkeitserfordernisses für die Mitteilung von Änderungen gegenüber den zuständigen Stellen sowie Erleichterungen bei den Kontrollen. Entlastend für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wirkt sich aus, dass sie ein Auswahlverfahren mit festgelegten Prioritätskriterien und Gewichtungspunkten durchführen können.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Änderungen sollen die unbefristete Stammverordnung dauerhaft im Rahmen geltenden Rechts anpassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zur Erleichterung des Umgangs mit der Stammverordnung wird eine Kurzbezeichnung sowie eine Abkürzung eingeführt. Die Abkürzung wurde so gewählt, wie sie sich bereits etabliert hat.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht der Stammverordnung wird an die Änderungen angepasst.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Die Überschrift des § 1 wird entsprechend seines neuen Regelungsinhalts angepasst. Der starre Verweis auf den Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird zu einem gleitenden gemacht. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Verordnung (EU) 2021/2115 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben. § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist klarstellend aufzuheben, da die Verordnung nicht der Durchführung des nationalen GAP-Strategieplanes dient, sondern vielmehr Teil desselben ist. Mit der Änderung des Absatzes 2 werden die von der Stammverordnung erfassten förderfähigen Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten nach Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 an den Anfang gestellt. Sie werden aus der Vorschrift über die Begünstigten herausgelöst. Dadurch wird vorab der Regelungsgegenstand der Stammverordnung besser bestimmt und die einzelnen Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten werden leichter zitierfähig. Sprachliche Hindernisse in Bezug auf die Förderfähigkeit von insbesondere Maßnahmen bzw. Investitionen werden dadurch verringert, dass die im folgenden aufgeführten Maßnahmen / Investitionen / Tätigkeiten einheitlich als Maßnahmen im Sinne der Stammverordnung gelten. Mit der Nummer 6 werden Investitionen nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 als für die Länder förderfähig in die Stammverordnung aufgenommen, so dass sie weiteren Spielraum bezüglich der Förderung von Nachhaltigkeit in der Weinbereitung erhalten.

Zu Nummer 5

Die Überschrift des Abschnittes 2 wird entsprechend seines neuen Regelungsinhalts angepasst.

Zu Nummer 6

Die Gliederungsebenen der Unterabschnitte 1 bis 3 innerhalb des Abschnittes 2 werden aufgelöst. Sie sind nicht erforderlich. Die mit ihnen vorgenommene inhaltliche Teilung nach den Zuständigkeiten der Länder und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird gleichermaßen über eine Zuständigkeitsvorschrift und kleinere Folgeanpassungen erreicht. Daher ist an dieser Stelle die Überschrift des Unterabschnittes 1 zu streichen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift über die antragsberechtigten Begünstigten wird in § 2 klarer gefasst. Die Verweise auf die jeweiligen Maßnahmen werden an die neue Auflistung in § 1 Absatz 2 angepasst. Auf das der Regelung zugrundeliegende Unionsrecht wird mit einem gleitenden Verweis jeweils Bezug genommen. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben. Da der unionsrechtliche Begriff des „Weinerzeugers“ neben den Erzeugern von Wein und anderen Weinbauerzeugnissen auch die Traubenerzeuger umfasst, sind auch die Traubenerzeuger von dieser Verordnung erfasst. Über die ausdrückliche Aufnahme der Weinbauschulen als Begünstigte wird klargestellt, dass auch diese unter den weiteren unionsrechtlichen Voraussetzungen Förderungen beantragen können. Entsprechend der Aufnahme der Möglichkeit für die Länder in § 1 Absatz 2, Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 zu fördern, wird in Absatz 6 eine Regelung über die dafür antragsberechtigten Begünstigten aufgenommen.

Die zuvor durch § 1 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 geregelte Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Ländern und der BLE wird durch den neuen § 3 erreicht. Für die Zuständigkeit der BLE ist nicht mehr Voraussetzung, dass Maßnahmen sich auf Erzeugnisse aus mindestens zwei Ländern beziehen. Das ist im Rahmen der Sektoralesförderung von Wein keine Voraussetzung mehr. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, mit der BLE eine einheitliche Stelle für die Förderung von Absatzfördermaßnahmen zu schaffen. Aufgrund des Wegfalls der vorstehend genannten Voraussetzung wird künftig mit einem erhöhten Antragsaufkommen bei der BLE zu rechnen sein. Soweit einzelne Länder eigenständig Informationsmaßnahmen in Mitgliedstaaten fördern, regelt der Absatz 3 dem Erfordernis, nur eine zuständige Stelle festzulegen, entsprechend dazu klar und hinreichend flexibel die Zuständigkeitsverteilung. Weil die Zuständigkeit der BLE in § 3 Absatz 3 Nummer 2 „im Übrigen“ besteht, besteht auch die Zuständigkeit für die Förderung von Absatzfördermaßnahmen insgesamt, also im Binnenmarkt oder in Drittländern, fort, soweit sich die Maßnahme auf Erzeugnisse aus mindestens zwei Ländern bezieht. Die Zuständigkeit der Länder für die Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 wird bestimmt.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weiteren Änderungen sind teilweise redaktionell Art und tragen der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Verordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 sowie der neuen Zuständigkeitsregelung Rechnung. Zudem wird eine Förderuntergrenze nur für die Informationsmaßnahmen im Binnenmarkt sowie Absatzförderung und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, für die weitestgehend die BLE zuständig ist, eingeführt, um einer Vielzahl von Mikroförderungen, die bei diesen Maßnahmen denkbar sind, vorzubeugen. Die Förderuntergrenze wird unter Berücksichtigung eines prognostizierten Kostenvergleichs zunächst auf 1 000 Euro festgelegt. Sie ist insbesondere vor dem Hintergrund der Zuständigkeitserweiterung der BLE für diese erforderlich. Die Länder können davon im Rahmen ihrer Zuständigkeit abweichende Regelungen treffen.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, soweit sie die Verweisungen auf die Vorschrift betreffen, welche die Möglichkeit der zuständigen Stelle regelt, weitere Angaben zu fordern, und soweit in Absatz 1 nun die zuständige Stelle statt der zuständigen Behörde genannt ist. Im Übrigen wird der Neuordnung der Stammverordnung Rechnung getragen. In Absatz 3 werden erstmals Mindestanforderungen für einen Antrag auf Förderung von Kosten für eine Ernteversicherung festgelegt. Nur für diese Maßnahme waren zuvor keine Mindestanforderungen bestimmt. Die Mindestanforderungen sind sehr gering gehalten und erschöpfen sich in einem Nachweis über das Bestehen der zu fördernden Versicherung sowie den zugehörigen Angaben über die versicherten Risiken, den Umfang der versicherten Fläche und die gezahlten Kosten der Versicherungsprämie. Zudem werden in Absatz 5 Mindestanforderungen für einen Antrag auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Weinbereitung festgelegt, welche denjenigen für die übrige Investitionsförderung entsprechen sollen.

Zu Nummer 10

Die bisherige Regelung des Auswahlverfahrens wird in § 6 strukturell und redaktionell sowie inhaltlich angepasst. So wird deutlicher, dass für den Fall von durch Rechtsverordnung der Länder festgelegte Prioritätskriterien und Gewichtungspunkte das Auswahlverfahren der zuständigen Stellen ergänzt werden kann. Es wird die Möglichkeit eingeführt, ein Verfahren mit einem einheitlichen Annahmeprozentsatz festzulegen sowie die Möglichkeit eröffnet,

die Verfahren zu kombinieren. Für die BLE wird die Möglichkeit, ein eigenes Auswahlverfahren festzulegen, festgeschrieben. Dieses ist erforderlich, um eine effektive und rechtzeitige Bearbeitung der gestellten Anträge zu gewährleisten. Die Vorschrift führt insoweit zu einer Entlastung der Verwaltung im Vergleich zu der vorangegangenen Förderperiode.

Der ehemalige § 15 wird aufgrund der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung der neue § 7. Er gilt nun für alle zuständigen Stellen, ist durch das eingeräumte Ermessen aber keine bindende Vorgabe. Der starre Verweis auf den Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116 wird zu einem gleitenden gemacht. So soll verhindert werden, dass die Stammverordnung anzupassen ist, sobald die Verordnung (EU) 2021/2116 sich ändert, ohne dass sich daraus für die Stammverordnung wesentliche Änderungen ergeben.

§ 8 ersetzt den ehemaligen § 6, der die förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten durch einen Verweis auf den nationalen GAP-Strategieplan in die Verordnung inkorporieren sollte. Mit § 8 wird eine im nationalen Recht notwendige Vorschrift geschaffen, welche die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten für förderfähige Maßnahmen beschreibt. Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 werden dabei berücksichtigt.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weitere Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weitere Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 14

Der ehemalige § 14 wird aufgrund der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung der neue § 12. Die Überschrift wird hinsichtlich des Inhalts der Vorschrift spezifiziert. In Absatz 1 wird der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung getragen. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständigen Stellen der Länder die Mindestparzellengrößen im Rahmen der in der Stammverordnung festgelegten Grenzen herabsetzen können.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weiteren Änderungen tragen der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung. Der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird gestrichen, weil sich die Maßnahmenförderung nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 richtet. Der Wortlaut hinsichtlich der Tropfbewässerungsanlage wird genauer gefasst. Dabei wird nicht der Zusatz „stationären“ verwendet, damit nicht der Eindruck entsteht, mobile Tropfbewässerungsanlagen sollen dadurch ausgenommen werden.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die zitierten Maßnahmen in Absatz 1 waren vertauscht. Dieser Fehler wird korrigiert und dabei zugleich der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Verordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung getragen. Die Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 werden angepasst, sodass sie im Einklang mit dem maßgeblichen Unionsrecht ist und im Wortlaut dem nationalen GAP-Strategieplan entspricht.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift wird verschoben, um die strukturelle Neuordnung der Stammverordnung zu ermöglichen. Die weitere Änderung stellt klar, dass bei der Änderung einer zur Förderung genehmigten Maßnahme diese Änderung nicht dazu führen darf, dass sich der Förderbetrag erhöht, auch wenn die sonstigen Kosten steigen. Das Schriftlichkeitserfordernis in Absatz 1 wird aufgehoben, um elektronische Mitteilungen, insbesondere per E-Mail, zu ermöglichen. Hierdurch werden sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung in geringfügigem Umfang entlastet. In Absatz 2 wird zum Zwecke der Rechtssicherheit und um etwaigen zusätzlichen Verwaltungsverfahren vorzubeugen festgelegt, dass Änderungen grundsätzlich genehmigt werden müssen. Von einer Genehmigung ausgenommen sind in Absatz 3 die nur geringfügigen Änderungen. Die Einordnung als geringfügige Änderung obliegt der zuständigen Stelle. Im Rahmen der Zuständigkeit der BLE wird die Mittelübertragung innerhalb einer genehmigten Maßnahme nur in Höhe von 20 Prozent zugelassen, um in einer bestimmten Form nicht genehmigten Mittelverwendungen vorzubeugen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 18

Die Gliederungsebenen der Unterabschnitte 1 bis 3 innerhalb des Abschnittes 2 werden aufgelöst. Sie sind nicht erforderlich. Die mit ihnen vorgenommene inhaltliche Teilung nach den Zuständigkeiten der Länder und der BLE wird gleichermaßen über eine Zuständigkeitsvorschrift und kleinere Folgeanpassungen erreicht. Daher sind an dieser Stelle die Unterabschnitte 2 und 3 aufzuheben; die Regelungsinhalte sind an anderen Stellen in der neuen Systematik soweit erforderlich oder in geänderter Form übernommen worden.

Zu Nummer 19

Mit Absatz 3 wird eine bisher in § 13 geregelte Mitteilungspflicht thematisch passend verschoben. Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Möglichkeit einer konsensualen Fristverkürzung ausdrücklich zu regeln. Mit dem neuen Absatz 5 soll durch die gegenseitige Unterrichtsverpflichtung die Gefahr einer Doppelförderung bei den dort aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden. Ein daraus resultierender Verwaltungsaufwand ist in Anbetracht einer formlosen Weiterleitung von Dokumenten marginal.

Zu Nummer 20

Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Art. Zudem werden die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen klarstellend gefasst. Der Bezug auf den nationalen GAP-Strategieplan wird gestrichen, weil sich aus diesem keine unmittelbaren Rechte oder Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger ergeben. Dafür wird die Formulierung „nationaler GAP-Strategieplan“ durch die Formulierung „Unions- und nationales Recht für die Förderung von Maßnahmen im Sektor Wein“ ersetzt.

Zu Nummer 21

Klarstellend werden die zu beachtenden rechtlichen Grundlagen gefasst. Der Bezug auf den nationalen GAP-Strategieplan wird gestrichen, weil sich aus diesem keine unmittelbaren Rechte oder Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger ergeben. Ansonsten sind die Änderungen vornehmlich struktureller und redaktioneller Art. Dabei wird in Absatz 6 Satz 1 insbesondere die Förderung von Investitionen nach Artikel 58 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/2115 berücksichtigt. In Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 werden die alternativen Nachweise beispielhaft konkretisiert.

Zu Nummer 22

Die Änderung trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Ordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 24

Die Änderung legt einen Kontrollsatz für stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen fest. Dieser war im Rahmen des Ordnungsgebungsverfahrens zur Stammverordnung versehentlich gestrichen worden.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26

Mit der Änderung sollen die Länder bei den Kontrollen genehmigter Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen entlastet werden, in dem die Vor-Ort-Kontrollen vor Durchführung der genehmigten Maßnahmen vollständig unterbleiben können, wenn Kontrollen als Verwaltungskontrolle anhand der Weinbaukartei mit annähernd gleicher Sicherheit durchgeführt werden können. Vor-Ort-Kontrollen werden allerdings stichprobenartig obligatorisch, wenn Unregelmäßigkeit oder Unstimmigkeiten festgestellt werden. Die Verpflichtung gilt für das Jahr, in dem die Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten festgestellt wurden sowie in dem darauffolgenden Jahr, um eine ausreichende Anzahl an Kontrollen zu garantieren. Absatz 4 wird gestrichen, weil die dort genannten zu kontrollierenden Umstände ohnehin Voraussetzungen für die Förderung und so auch ohne diese Bestimmung zu prüfen sind. Absatz 6 wird gestrichen, weil sein Inhalt sich bereits und mit der Anknüpfung an „erhebliche Verstöße“ treffender aus § 23 Absatz 2 ergibt.

Zu Nummer 27

Für die Masseverfahren der Förderung von Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen sowie Ernteversicherungen wird die Verpflichtung, einem oder einer Geprüften die Möglichkeit zur Unterzeichnung des zu erstellenden Prüfberichts zu geben, gestrichen, weil solche Kontrollen in aller Regel nicht im Beisein des oder der Geprüften durchgeführt werden. Die Rechtsschutzmöglichkeiten sind mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit zur Stellungnahme nach Aushändigung / Übermittlung des Prüfberichts hinreichend gegeben.

Zu Nummer 28

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29

Die Änderung der Überschrift trägt der strukturellen Neuordnung der Stammverordnung hinsichtlich der Regelung des Verordnungsgegenstandes in § 1 Absatz 2 Rechnung. Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32

Die ausdrückliche Anordnung, dass gegebenenfalls Zinsen zu zahlen sind, wird gestrichen. Diese Formulierung würde eine Ergänzung erfordern, durch wen darüber zu entscheiden ist. Dies soll sich nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht richten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Entgegen der Vereinbarung im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung soll die Verordnung nicht zum Quartalsanfang, sondern vielmehr unmittelbar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit geänderte Vorschriften im Rahmen der dann laufenden Förderperiode so früh wie möglich anzuwenden sind.